

Anlage zur DS BR/759/2017

Informationen zu
ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)
gemäß § 16 Abs. 1 SGB II
i. V. m. § 75 SGB III

Jobcenter Uckermark

SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark

Stand: 18.07.2017

Zielgruppe

Ausbildungssuchende im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III sind förderungsbedürftige junge Personen, die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind, und die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Ebenso sind ausbildungsbegleitende Hilfen für junge Menschen möglich, die nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III können auch Auszubildende erhalten, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Dauer und Teilnehmerzahl

Die Maßnahme beginnt am 01.09.2017 und endet voraussichtlich zum 31.08.2018.

Bei einer erfolgreichen Durchführung der Maßnahme ist eine automatische jährliche Verlängerung um jeweils 12 Monate vorgesehen, welche spätestens am 31.08.2021 endet.

5 Teilnehmerplätze werden für den gesamten Landkreis Uckermark bereitgestellt.

Ziele sowie Umsetzung der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen soll förderungsbedürftigen jungen Menschen die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

Nach Abbruch einer Ausbildung sind auch erforderliche Maßnahmen als ausbildungsbegleitenden Hilfen förderfähig, mit denen die Unterstützung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Ausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen in einer Einstiegsqualifizierung (EQ) sollen ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung der EQ ermöglichen und die Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung verbessern.

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen müssen als berufsausbildungsunterstützende Maßnahmen und im Rahmen einer EQ über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung fachpraktischer- und theoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten, zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten sowie zur bedarfsabhängigen sozialpädagogischen Begleitung.

Die Vermittlung soll zielgruppen- und voraussetzungsgerecht erfolgen bzw. die Kenntnisvermittlung soll im Rahmen des Stützunterrichts gefördert bzw. stabilisiert werden.

Im Förderunterricht geht es zunächst darum, die Ursachen der Lernschwäche zu ermitteln und zu bekämpfen. Dies erfolgt über intensive Gespräche, Tests und Beobachtungen. Förderunterricht soll die konkreten Lernschwächen junger Menschen angehen.

Die inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung hat sich an den gültigen Ausbildungsordnungen und den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsberufe der Teilnehmer zu orientieren.

Um den Erfolg der ausbildungsbegleitenden Hilfen zu gewährleisten, ist ein stetiger Informationsaustausch mit den Berufsschulen (OSZ) erforderlich und im Rahmen der Umsetzung sicherzustellen.

Für die praxisorientierte Umsetzung konnte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens der Berufsbildungsverein Prenzlau e. V. ermittelt werden.